



Formelle Kommentare des EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung des technischen Verfahrens für das Europäische Suchportal bei der Abfrage von EU-Informationssystemen, Europol-Daten und Interpol-Datenbanken gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2019/817¹ und der Verordnung (EU) 2019/818² des Europäischen Parlaments und des Rates wurde ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen drei bestehenden³ und drei künftigen⁴ EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Migration, polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen.

Diese Interoperabilität wird durch vier Komponenten erreicht: das Europäische Suchportal (ESP), den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS), den Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID).

Jede dieser Komponenten verfolgt ihren eigenen Zweck. Das Europäische Suchportal erleichtert insbesondere den Zugang von Behörden der Mitgliedstaaten und Stellen der Union zu den EU-Informationssystemen, zu Europol-Daten und zu Datenbanken der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol), sofern dieser für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit ihren Zugangsrechten steht.

Da das Europäische Suchportal genutzt werden sollte, um Daten über Personen oder deren Reisedokumente zu suchen, um die in den zugrundeliegenden Systemen sowie den Europol- und Interpol-Datenbanken gespeicherten Daten abzufragen, müssen das technische Verfahren, mit dem das Europäische Suchportal solche Abfragen durchführt, sowie das Format der Antworten des Europäischen Suchportals auf solche Anfragen festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

³ Das Schengen-Informationssystem (SIS), das Eurodac-System und das Visa-Informationssystem (VIS).

⁴ Das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN).

Sobald eine Abfrage durch den Nutzer des Europäischen Suchportals erfolgt, sollten die zugrundeliegenden Systeme, also der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten, der Detektor für Mehrfachidentitäten, die Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken, in ihrer Antwort nicht nur die von ihnen gespeicherten Daten liefern, sondern auch das EU-Informationssystem und/oder die Interoperabilitätskomponente angeben, das/die die entsprechenden Daten enthält, damit sichergestellt ist, dass Nutzer die Quelle der erhaltenen Daten identifizieren können. Diese Antworten sollten lediglich die Daten enthalten, auf die der Nutzer nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zugreifen darf.

Mitgliedstaaten und Stellen der Union mit Zugang zum Europäischen Suchportal sollten alle Datenverarbeitungsvorgänge im Europäischen Suchportal protokollieren, um ihren Verpflichtungen im Bereich Datenverarbeitung nachzukommen.

Gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818 ist die Kommission befugt, das technische Verfahren für Abfragen der EU-Informationssysteme, Europol-Daten und Interpol-Datenbanken durch das ESP und das Format der vom ESP erteilten Antworten in Durchführungsrechtsakten festzulegen.

Die Kommission reichte am 5. März 2021 zur Konsultation zwei Entwürfe für Durchführungsbeschlüsse ein, in denen es um Folgendes geht:

- i. das technische Verfahren für das Europäische Suchportal bei der Abfrage der EU-Informationssysteme, Europol-Daten und Interpol-Datenbanken und das Format der vom ESP erteilten Antworten gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/817;
- ii. das technische Verfahren für das Europäische Suchportal bei der Abfrage der EU-Informationssysteme, Europol-Daten und Interpol-Datenbanken und das Format der vom ESP erteilten Antworten gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2019/818.

Die vorliegenden formellen Kommentare des EDSB ergehen in Beantwortung der legislativen Konsultation durch die Europäische Kommission vom 5. März 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.⁵ In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 13 beider Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen verwiesen wird.

Diese formellen Kommentare greifen künftigen zusätzlichen Kommentare des EDSB nicht vor, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge des Erlasses anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder sonstiger Rechtsakte zur Einrichtung eines IT-Großsystems innerhalb des Rahmens für die Interoperabilität. Überdies lassen diese

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen, die der EDPS in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen kann, unberührt.

2. Kommentare

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf beide Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen.

2.1. Zentralsysteme als Nutzer des Europäischen Suchportals

Die Definition von „Nutzer“ des Europäischen Suchportals in Artikel 1 des Entwurfs der Durchführungsbeschlüsse umfasst nicht nur Behörden von Mitgliedstaaten oder Stellen der Union, sondern auch die Zentralsysteme des Einreise-/Ausreisensystems (EES), des Visa-Informationssystems (VIS), des Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS), der Europäischen Datenbank zum Abgleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern (Eurodac), des Schengen-Informationssystems (SIS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) und die Interoperabilitätskomponenten, nämlich den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten und den Detektor für Mehrfachidentitäten.

Nach Ansicht des EDSB steht diese Definition nicht in Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/818, in denen der Einsatz des Europäischen Suchportals beschrieben ist und die Zentralsysteme nicht als mögliche Nutzer vorgesehen sind.

In den Erwägungsgründen der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse wird auf die Gründe für diese Unstimmigkeit mit dem Basisrechtsakt nicht eingegangen. Sollte die Kommission die Festlegung weiterer Nutzerkategorien, beispielsweise für Zwecke der IT-Architektur, für erforderlich halten, sollte dies nach Auffassung des EDSB grundsätzlich möglich sein. Allerdings sollten die Gründe für derartige Entscheidungen in den Erwägungsgründen der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse klar dargelegt werden (z. B. Überprüfung der Durchführung des Vorgangs, Überprüfung seines Ergebnisses und Nachverfolgung etwaiger Änderungen als Ergebnis der Maßnahmen eines „irrtümlichen“ ESP-Nutzers). Ratsam wäre es auch, Beispiele von Nutzungsfällen anzugeben, an denen diese „Nutzer“ beteiligt wären. Eine solche Vorgehensweise würde zur nötigen Rechtssicherheit beitragen und potenzielle Verwirrung bezüglich der rechtlichen Verantwortlichkeiten der betreffenden Akteure vermeiden.

2.2. Führen von Protokollen

Gemäß Artikel 5 des Entwurfs der Durchführungsbeschlüsse sind alle Datenverarbeitungsvorgänge auf allen Ebenen des Europäischen Suchportals (d. h. eu-LISA, Behörden der Mitgliedstaaten und Stellen der Union) zu protokollieren.

In Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 ist der Inhalt der Protokolle für eu-LISA festgelegt, während Artikel 10 Absatz 2 bestimmt, dass Mitgliedstaaten Protokolle über die Abfragen führen, die Behörden und deren Bedienstete durchführen, ohne detailliert auf die Inhalte einzugehen. Artikel 10 Absatz 3 beschränkt die Zwecke, für die die Protokolle verwendet werden dürfen, und sorgt für einen angemessenen Schutz. Ferner sieht er eine grundsätzliche Speicherfrist von einem Jahr vor.

Der EDSB hält fest, dass der Entwurf der Durchführungsbeschlüsse eine weitere zu protokollierende Datenkategorie vorsieht, die in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 nicht vorgesehen ist, nämlich „das Ergebnis der Abfrage“.

Der EDSB unterstreicht, dass der Grundsatz der Datenminimierung auch für das Führen von Protokollen gilt, und dass Inhaltsdaten nur unter besonderen Umständen protokolliert werden sollten. Während einer informellen Sitzung mit Dienststellen der Kommission am 11. Mai 2021 wurde den Mitarbeitern der EDSB jedoch versichert, dass Inhaltsdaten nicht protokolliert werden. Beim „Ergebnis der Abfrage“ gehe es darum, ob die Abfrage abgeschlossen oder nicht abgeschlossen ist. Zwar wirft diese rein technische Information keine datenschutzrechtlichen Bedenken auf, doch fordert der EDSB die Kommission auf, beispielsweise in den Erwägungsgründen klarzustellen, was unter „Ergebnis der Abfrage“ zu verstehen ist.

Der EDSB begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Harmonisierung des Führens von Protokollen auf Ebene der Mitgliedstaaten, zumal die Verordnung (EU) 2019/817 und die Verordnung (EU) 2019/818 diesbezüglich keine Bestimmung enthalten. Nach Ansicht des EDSB sollten Protokolle auf Ebene der Mitgliedstaaten hinreichend detailliert sein, um dem Datenschutz Genüge zu tun und wirksame Kontrollen zu ermöglichen. Auf der Ebene der Behörden von Mitgliedstaaten oder Stellen der Union kommt es darauf an, den jeweiligen Endnutzer zu ermitteln. Ratsam wäre es auch, dass sich jeder Endnutzer einen rechtmäßigen Zweck für seine Abfrage wählt, da an die Behörden mancher Mitgliedstaaten gleichzeitig mehrere Nutzerprofile vergeben werden. Die Zwecke sollten dann für Datenschutzinspektionen auf Ebene der Mitgliedstaaten protokolliert werden, damit es einfacher ist, die Anfrage mit Fällen oder entsprechenden Aktivitäten zu verbinden. Aus Datenschutzgründen wäre auch die Erfassung des für die Abfrage verwendeten Suchbegriffs wünschenswert.

Die Kommission ist ersucht, die Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse in Anlehnung an diese Kommentare zu ändern.

Brüssel, 17. Mai 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

(elektronisch unterzeichnet)